



**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abteilung Förderangelegenheiten
-Hortausbauinvestitionsförderung-
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin**

**Antrag für den Erstpfeänger
auf Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zum beschleunigten
Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Horten**

1. Allgemeine Angaben zum Antragstellenden

| | | | |
|---|--------|------------|--|
| Antragstellender: | | | |
| Anschrift: | PLZ | Ort | |
| | Straße | Hausnummer | |
| zeichnungsberechtigt im Antrags-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren: | | | |

Kontaktinformationen

| | |
|-----------------|--|
| Ansprechperson: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Telefon-Nr.: | |

Bankverbindung

| | |
|---------------------|--|
| Kontoinhaber: | |
| Bankverbindung bei: | |
| IBAN: | |

2. Hinweise für die Antragstellung

a. Allgemeine Hinweise

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder vom 29. Dezember 2020 (im Folgenden „Verwaltungsvereinbarung“),
- der auf dieser Verwaltungsvereinbarung Hortausbauinvestitionsförderrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 4. März 2021 und
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).

Zuwendungen für investive Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen.

b. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für:

- Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
- Baumaßnahmen:
 - Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
 - Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
 - Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
 - Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),
 - Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
 - Mobiliar,
 - Spiel- und Sportgeräte,
 - Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
 - Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsförderung dienen.

Grundschulkinder im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

Für Investitionen in Kindertagesstätten mit altersgemischten Gruppen können entsprechend dem Anteil der zuwendungsfähigen Hortplätze für Grundschul Kinder an der Gesamtzahl der Plätze Zuwendungen gewährt werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Gewährung einer Zuwendung für den selbstständigen Abschnitt möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Vorhabenabschnitt erfüllt sind.

c. Zuwendungsempfänger

Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Letztempfänger können Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 9 KiföG M-V sein, die einen Hort im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KiföG M-V führen. Letztempfänger können auch Gemeinden sein, in deren Räumen Horte im Sinne des KiföG M-V geführt werden.

Erst- und Letztempfänger können identisch sein, wenn eine kreisfreie Stadt unmittelbar Eigentümerin von Räumen ist, in denen ein Hort im Sinne des KiföG M-V geführt wird.

d. Hinweise zu den zeitlichen Rahmenbedingungen

Vorhaben der Letztempfänger sind förderfähig, die nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt.

Die Förderfähigkeit setzt darüber hinaus voraus, dass mit den geförderten Vorhaben spätestens bis zum 30. Juni 2021 begonnen wird und die Zuwendungen bis zum 1. November 2021 angefordert und bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt werden.

Die Verwendungsnachweisführung der Letztempfänger ist bis spätestens zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger und eine darauf bezogene eigene Verwendungsnachweisführung gegenüber der Bewilligungsbehörde sind durch die Erstempfänger bis spätestens 31. Oktober 2022 abzuschließen.

e. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Letztempfänger zählen die Ausgaben für die Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 (Ausgabe Dezember 2018) entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Anlage 4 der VV zu § 44 LHO (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen – ZBau), soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig sind. Zuwendungsfähig ist der Anteil der Ausgaben, der auf den Anteil der Ausgaben für die Plätze der Kinder im Grundschulalter vorgesehen ist.

Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen zusammenhängen,
- Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzerinnen und Benutzer der Horte hinausgehen,
- Leistungen, die der Objektbetreuung gemäß Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzurechnen sind,
- Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung und
- Leasinggeschäfte.

3. Finanzierungsplan

a. Ausgaben der Letztempfänger

Für alle Einzelvorhaben fallen zusammengefasst voraussichtlich folgende Ausgaben an:

| Kostengruppe nach DIN 276 | Ausgaben |
|---------------------------|------------|
| 100 | EUR |
| 200 | EUR |
| 300 | EUR |
| 400 | EUR |
| 500 | EUR |
| 600 | EUR |
| 700 | EUR |
| Gesamtausgaben | EUR |

b. Einnahmen der Letztempfänger

Für die unter a. ausgewiesenen Ausgaben ist folgende Finanzierung vorgesehen:

| | | |
|--|--|--|
| beantragte Zuwendung zur Weiterleitung | EUR | |
| Eigenmittel der Antragstellenden | EUR | |
| Drittmittel | | |
| Bezeichnung (bitte erläutern, ggf. Anlagen beifügen) | Status (geplant/beantragt/bewilligt) | Höhe der beantragten / bewilligten Mittel |
| Landesmittel | | EUR |
| kommunale Mittel | | EUR |
| | | EUR |
| | | EUR |
| | | EUR |
| Gesamteinnahmen (Summe aus beantragter Zuwendung, Eigen- und Drittmitteln) | | EUR |

Hinweise:

Es sind Drittmittel zu berücksichtigen, die mit maßgeblich deckungsgleichem Umfang und gleicher Zielsetzung bereitgestellt werden oder deren Bereitstellung angekündigt ist.

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen; etwaige „Vorfinanzierungen“ sind zu erläutern!

Für Vorhaben, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als nach der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

Als Eigenmittel der Letztempfänger können Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber angerechnet werden. Sonderbedarfszuweisungen des Ministeriums für Inneres und Europa, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturpauschale und der Städtebauförderung sind ebenfalls als Eigenmittel anrechnungsfähig. Die Eigenanteile der Letztempfänger dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

| Erläuterungen zu den angegebenen Drittmitteln |
|--|
| |

4. Übersicht über die Einzelvorhaben

| Rang des Vorhabens auf der Prioritätenliste | 1. | 2. | 3. |
|---|----|----|----|
| Name der Einrichtung | | | |
| Ort der Einrichtung | | | |
| Name des Trägers der Einrichtung | | | |
| Anzahl der zusätzlichen Hortplätze | | | |
| Kurzbezeichnung des Vorhabens | | | |
| Realisierungszeitraum | | | |
| beantragte Gesamtausgaben | | | |
| davon KG 100 - 700 ohne KG 600 | | | |
| davon KG 600 | | | |
| förderfähige Gesamtausgaben | | | |
| davon KG 100 - 700 ohne KG 600 | | | |
| davon KG 600 | | | |
| Beantragte Zuwendung | | | |
| Anteil der Zuwendung an den förderfähigen Gesamtausgaben | | | |

| Rang des Vorhabens auf der Prioritätenliste | 4. | 5. | 6. |
|---|----|----|----|
| Name der Einrichtung | | | |
| Ort der Einrichtung | | | |
| Name des Trägers der Einrichtung | | | |
| Anzahl der zusätzlichen Hortplätze | | | |
| Kurzbezeichnung des Vorhabens | | | |
| Realisierungszeitraum | | | |
| beantragte Gesamtausgaben | | | |
| davon KG 100 - 700 ohne KG 600 | | | |
| davon KG 600 | | | |
| förderfähige Gesamtausgaben | | | |
| davon KG 100 - 700 ohne KG 600 | | | |
| davon KG 600 | | | |
| Beantragte Zuwendung | | | |
| Anteil der Zuwendung an den förderfähigen Gesamtausgaben | | | |

5. Beantragung der Zuwendung

Auf der Grundlage des unter 3. vollständig ausgefüllten Finanzierungsplanes wird eine Zuwendung in Höhe von

EUR

beantragt.

6. Erklärungen des Antragstellers

Es wird erklärt,

- dass Bestandteil dieses Antrags die beigefügten Anlagen sind,
- dass alle mit den beantragten Vorhaben im Zusammenhang stehenden Einnahmen (Eigenmittel und Drittmittel) im Finanzierungsplan angegeben bzw. keine weiteren Finanzierungen für die beantragten Ausgaben vorhanden sind,
- dass die ausgewiesenen Eigenmittel in der ggf. kalkulierten Höhe für die Finanzierung zur Verfügung stehen,
- die Notwendigkeit der aufgeführten Ausgaben zur Realisierung der Vorhaben und dass die Ansätze nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Einhaltung der unter Förderfähigkeitsbestimmungen der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen kalkuliert wurden,
- dass durch die Realisierung dieses Vorhabens keine Folgekosten entstehen, deren Finanzierung nicht gesichert ist,
- Änderungen mit Auswirkungen auf diese Förderung auch vor Bewilligung der Zuwendung unverzüglich angezeigt werden,
- die Kenntnis der unter 1. benannten Verwaltungsvereinbarung und Förderrichtlinie und dass die Bewilligung der Zuwendung und deren Verbleib beim Zuwendungsempfänger von der Einhaltung dieser Regelungen abhängig ist,
- dass die beantragten Einzelvorhaben nach dem Ergebnis einer durchgeführten Prüfung dem förderfähigen Gegenstand und den benannten Voraussetzungen der unter 1. benannten Grundlagen (insbesondere Verwaltungsvereinbarung und Förderrichtlinie) entspricht bzw. eine Weiterleitung nur dann erfolgt, wenn die benannten Vorschriften eingehalten werden,
- sein Einverständnis, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Verweigerung der Mitwirkung die Ablehnung des Antrages rechtfertigt (Versäumt die oder der Antragstellende es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich),
- dass bekannt ist, dass die Zuwendung einer Nachweisführung unterliegt, der Verwendungsnachweis des Erstempfängers nach abgeschlossener Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger bis spätestens zum 31. Oktober 2022 ohne Möglichkeit einer Fristverlängerung vorzulegen ist und bei nicht fristgerechter Nachweisführung ein Widerruf der Zuwendung erfolgt,
- dass bekannt ist, dass nicht verbrauchte Mittel unverzüglich anzuzeigen sind.
- dass die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Investitionen und Ausstattungen nicht als Kosten des Trägers der Kindertageseinrichtung in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V berücksichtigt werden.

Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragstellende die Bewilligungsbehörde alle übergebenen Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden sowie in den Anlagen gemachten Angaben und Erklärungen wird versichert.

Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/
Stempel des Antragstellers

Anlagen: Prioritätenliste
 Kopien der Anträge der Letztempfänger